

zu Drs. Nr. 192/17

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 19.12.2017

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Bevölkerungsschutz

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Bevölkerungsschutz

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

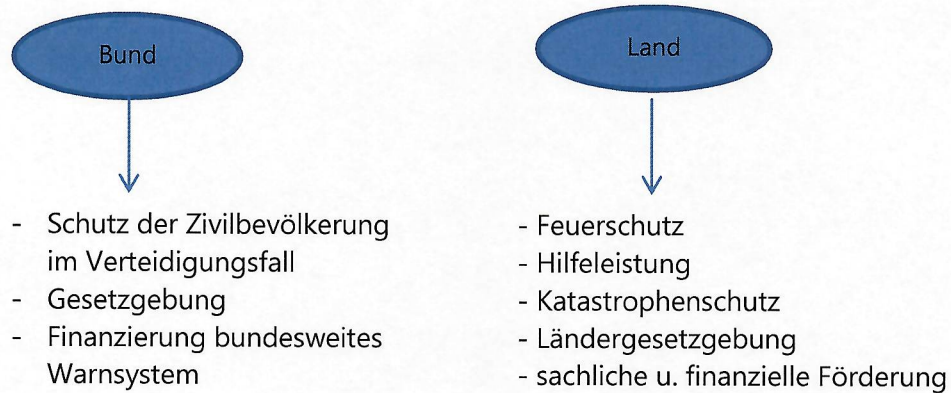
Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

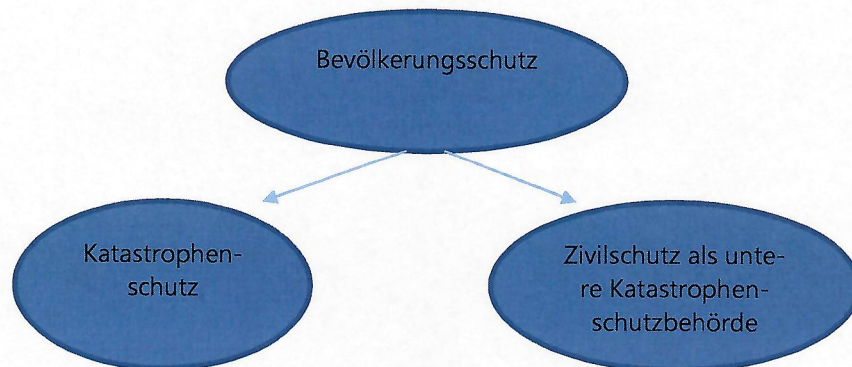
www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

I. Einleitung

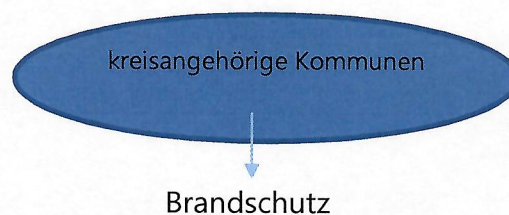
Aufgrund des föderalen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland findet beim Bevölkerungsschutz eine Arbeitssteilung zwischen unterschiedlichen Verwaltungsebenen statt. Diese wird nachfolgend grafisch dargestellt:



Der Kreis ist für die Umsetzung der Aufgaben aus beiden Bereichen zuständig:



- Gefahrenabwehrplanung
 - Externe Notfallpläne
 - Krisenstab Einsatzleitung
 - Sonderschutzpläne
 - Vorsorgegesetze
- Angelegenheiten des Bundes
 - Notfallvorsorge
 - Sicherstellungsgesetze etc.



Die Katastrophenschutzeinheiten der Länder bei den Organisationen werden in den Bereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung durch den **Bund** ausgestattet und ausgebildet. Die **Kosten für Ausstattung und Helfer** werden vom **Bund** getragen (s. auch § 11 Abs. 1 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz)².

Kommunen und Kreise stellen mit Feuerwehren und Unterstützung privater Hilfsorganisationen den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Rettungsdienst sicher. Den kreisangehörigen Kommunen obliegen hierbei die Freiwilligen Feuerwehren.

Katastrophenschutz bedeutet Abwehr von Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen (z.B. Hochwasser, extreme Wetterlagen, Unglücksfälle mit vielen Verletzten, Pandemien, Ausfall von Stromversorgung etc.).

Nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (BHKG) sind die **Kreise** zuständige Katastrophenschutzbehörden, die bei Großeinsatzlagen das Zusammenwirken der Feuerwehren und Hilfsorganisationen gewährleisten müssen. Der Katastrophenschutz des Kreises greift auf die Einsatzkräfte der Kommunen und der mitwirkenden Hilfsorganisationen zurück. Grundlage sind die geltenden Landes- und Bundesgesetze und Anerkennungen.

Kreise, Bezirksregierung und **Innenministerium** sind gemeinsam für das Krisenmanagement zuständig und mobilisieren im Ernstfall sog. Krisenstäbe.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin
und bezog sich auf den Zeitraum 2013-2015. Die Prüfungshandlungen begannen mit Auftaktschreiben vom 06.09.2016 und endeten mit dem Prüfberichtsentwurf Ende März 2017.

II. Gesetzliche Aufgaben

Im **Prüfzeitraum 2013-2015** war den Aufgaben des Kreises das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (**FSHG**) zu Grunde zu legen. Das FSHG wurde zum 01.01.2016 durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst. Nach dem **FSHG** oblagen dem Kreis folgende Aufgaben:

² s. auch www.bbk.bund.de

- Die Kreise leiten und koordinieren den Einsatz bei Ereignissen, in denen Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder erheblicher Sachwerte gefährdet sind und in denen aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzleitung erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht geleistet werden kann (§ 1 Abs. 3 FSHG, sog. Großschadensereignisse).
- Kreise unterhalten Leitstellen sowie Einrichtungen zur Leitung und Koordinierung der Bekämpfung von Großschadensereignissen (§ 1 Abs. 4 FSHG).
- Der Kreis nimmt nach § 1 Abs. 6 FSHG auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahr, die im Verteidigungsfall drohen.
- Der Kreis entscheidet nach § 18 Abs. 1 über die Eignung zur Mitwirkung von Einheiten privater Hilfsorganisationen im Einzelfall.
- Die Kreise überwachen die Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, an denen die privaten Hilfsorganisationen teilnehmen (§ 18 Abs. 3 FSHG).
- Der Kreis ersetzt den privaten Arbeitgebern von ehrenamtlichen Hilfskräften privater Hilfsorganisationen den Verdienstausfall, der ihnen durch Teilnahme ihres Mitarbeiters an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht (§ 20 FSHG, Kreis tritt im Falle der privaten Hilfsorganisationen an die Stelle der Gemeinde, § 12 Abs. 2 bis 5,7 u. 8 dadurch auf Kreis anwendbar).
- Der Kreis unterhält Leitstelle nach § 21 FSHG (fällt aber nicht in Prüfbereich, sondern unter Feuerschutz u. Rettungsdienst).
- Die Kreise haben nach § 22 Abs. 1 FSHG Gefahrenabwehrpläne für Großschadensereignisse sowie für besonders gefährliche Objekte (§ 24 FSHG) Sonderschutzpläne aufzustellen und fortzuschreiben.
- Der Kreis muss Leitungs- und Koordinierungsgremium einrichten.
- Die über die Grundausbildung hinausgehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den Kreisen.
- Leistung von überörtlicher Hilfe nach § 25 Abs. 1 FSHG
- Nach § 29 Abs. 1 FSHG leitet und koordiniert der Kreis bei Großschadensereignissen die Abwehrmaßnahmen.
- Der Kreis ist nach § 32 Abs. 1 FSHG Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden. Aufsichtsbehörde für den Kreis

ist die Bezirksregierung, oberste Aufsichtsbehörde des Innenministeriums.

- § 40 FSHG sieht folgende Kostenregelungen für den Kreis vor:
Der Kreis übernimmt Kosten für die Leitung und Koordination von Einsätzen.
Das Land erstattet den Kreisen Fahrgelder (s. § 40 Abs. 5, letzter Satz FSHG).

Der Kreis hat die Aufgaben nach dem FSHG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr genommen.

III. Organisation und Ausstattung

Die Sachbearbeitung Bevölkerungsschutz war bis zum 01.08.2016 in die Verwaltung des Amtes 38 integriert. Seit dem 01.08.2016 ist die Aufgabe im Team 38/13 angesiedelt und wird von zwei Mitarbeitern zu je 0,3 und 0,7 Stellenanteil wahrgenommen. Die Umstrukturierung erfolgte aufgrund einer Gesetzesänderung. Die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren muss Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen können. Daher muss laut Fachamt der planerische und sachliche Bevölkerungsschutz ganz nah bei der Leitstelle angesiedelt sein³.

Im Bereich des Bevölkerungsschutzes finden überwiegend Softwareprogramme des Landes Anwendung, die über das Landesdatennetz bereitgestellt werden. Das **Informationssystem**

ist eine Webanwendung, die das Krisenmanagement bei großflächigen Gefahrenlagen unterstützt. Ebenso stellt der Bund die Fachanwendung zur Verfügung. Hierüber wird die Warnung der Bevölkerung durchgeführt.

IV. Prüfungshandlungen

a) Zuschüsse für die Mitarbeit bei Großschadensereignissen

Die privaten Hilfsorganisationen unterstützen den Kreis im Katastrophenschutz. Hierbei haben sie unterschiedliche Schwerpunkte, wie beispielsweise die Wasserrettung, Sanitätsdienst oder Verpflegung. Der Kreis Düren zahlt **freiwillige** Zuschüsse an diverse Hilfsorganisationen, wie z.B.

. oder Die Zuschüsse variieren von 475,00 € bis 1.757,50 €.

³ Stellungnahme Fachamt vom 26.10.2016

Gefragt nach einer rechtlichen Grundlage für die Auszahlung der freiwilligen Zuschüsse, erläuterte das Fachamt in seiner Stellungnahme:

"Zuschüsse für die Mitarbeit bei der Abwehr von Großschadenslagen, heute Katastrophen- und Zivilschutz und Großeinsatzlagen, werden aufgrund der im Kreishaushalt vorgesehenen Haushaltsansätze an die mitwirkenden Organisationen und Verbände gezahlt. Dieser Zuschuss ist eine freiwillige Zuwendung zu den laufenden Beschaffungen der Organisationen".

Nachdem nochmalig nach einer Rechtsgrundlage in Form eines konkreten politischen Beschlusses gefragt wurde, reichte das Fachamt einen Vermerk des Ordnungsamtes vom 05.12.1985 ein. Danach wurde ein Zuschuss in Höhe von 10.000,00 DM anhand eines Schlüssels, der sich nach der *Anzahl der jeweiligen Helfer* der Hilfsorganisation richtet, aufgeteilt. Zu dieser Zeit wurden lediglich Zuschüsse an das sowie die gezahlt. Über die Verwendung der Zuschüsse ist von den Organisationen ein Nachweis zu erbringen. Da die Anzahl der Hilfsorganisationen angestiegen ist und die Beträge sich geändert haben, wurde nochmals nach einer rechtlichen Grundlage gefragt. Das Fachamt erläuterte darauf hin Folgendes:

Zu den Vermerken aus den 80er Jahren wird angemerkt, dass die Vermerke lediglich dazu dienen Ihnen zu verdeutlichen, welche Herkunft die Zahlung der Zuschüsse ursprünglich hat. Zudem haben sich in den Jahren die Voraussetzungen bei den Hilfsorganisationen, was die personelle Ausstattung mit ehrenamtlichen Helfern anbelangt, grundlegend geändert.

Zuletzt gab es 2011 bundesweit einschneidende Änderung mit der Aussetzung der Wehrpflicht, wodurch folglich den Feuerwehren und Hilfsorganisationen auch vom Wehr- bzw. Ersatzdienst dem Zivil- bzw. Ersatzdienst junge Männer wegbrachen.

Die Zahlung der Zuwendung war, soweit dem Sachbearbeiter bekannt ist, nie an Helferzahlen oder der Grundlage der Helferzahlen gekoppelt bzw. ermittelt worden.

Die Zahlung der Zuschüsse wird den Hilfsorganisationen jährlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird gebeten, die zweckentsprechende Verwendung bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Der Nach-

weis besteht darin, dass die Hilfsorganisationen eine **rechtliche Bestätigung** unterzeichnen und zurücksenden, wonach sie den Erhalt des Zuschusses und die zweckentsprechende Verwendung bestätigen. In der rechtlichen Bestätigung, die dem Schreiben des Kreises als Blankoanlage beigelegt ist, wird erläutert, dass die entsprechenden Belege aufbewahrt werden und bei Bedarf vorgelegt werden müssen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die rechtlichen Bestätigungen entweder sofort unterzeichnet zurückgeschickt wurden, obwohl das jeweilige Zuschussjahr noch lange nicht vorbei war oder erst nach Erinnerung eingesandt wurden. Bei der Prüfung fiel auf, dass die rechtliche Bestätigung des (Anlage zum Schreiben vom 19.01.2015) und somit der sogenannte Verwendungsnachweis für das Jahr 2015 (!) Ende 2016 noch nicht vorlag. Erst nach Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes wurde die rechtliche Bestätigung am 22.12.2016 unterzeichnet.

Prüfbemerkung B 1

Eine **rechtliche Grundlage** für die Auszahlung der *freiwilligen Zuschüsse* könnte allenfalls der Haushaltsansatz sein. Weiterhin ist nicht bekannt, warum die freiwilligen Zuschüsse in den jeweiligen **Höhen** ausgezahlt werden. Aus Gründen der Transparenz und im Hinblick auf die knapp bemessenen finanziellen Ressourcen der öffentlichen Haushalte empfiehlt die Rechnungsprüfung, einen Beschluss der politischen Gremien über die freiwilligen Zuschüsse und deren Höhen herbeizuführen.

Hierbei ist der Rechnungsprüfung sehr wohl bewusst, dass die Mitarbeit der freiwilligen Hilfsorganisationen von immenser Bedeutung ist. Dies entbehrt aber nicht einer nachvollziehbaren, transparenten Regelung. Zumal Land und Bund den privaten Hilfsorganisationen auf einer gesetzlichen Grundlage Beihilfen gewähren (z.B. gewährt das Land nach § 40 Abs. 4, Satz 2, FSHG Beihilfen zu Instandhaltungs- und Unterbringungskosten der Ausstattungen).

Ferner ist eine rechtliche Bestätigung, nicht zwingend als Nachweis für eine zweckentsprechende Verwendung zu werten. Hier sollte das jährliche Anschreiben entsprechend geändert werden. Eine **Verwendungsnachweisprüfung** findet faktisch nicht statt. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Belege der Hilfsorganisationen in einem 3-Jahres-Rhythmus stichprobenartig zu überprüfen.

Seitens des Fachamtes sollte zudem darauf geachtet werden, dass die rechtlichen Bestätigungen zeitnah nach Ablauf des Jahres, eingereicht werden und mit dem Dienststempel der jeweiligen Hilfsorganisation versehen sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bereich der "Freiwilligen Ausgaben" wurde in den vergangenen Jahren immer wieder politisch im Einzelnen diskutiert sowie im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich im Rahmen der Ansatzbildung zu diesem Zweck in den Kreishaushalt eingebracht. Hierbei waren die freiwilligen Ausgaben mit einer separaten Liste Teil des gesamten Haushaltsabschlusses durch den Kreistag.

So wurden u.a. die betreffenden Zuwendungen bei den Haushaltsberatungen 2012 bezüglich der anstehenden Kürzungen am 27.03.2012 im zuständigen politischen Gremium behandelt und das Ergebnis in der Niederschrift (Drs.Nr. 141/12) dokumentiert.

Die Prüfungsbemerkung in Bezug auf die stichprobenartige Überprüfung der Belege im 3-Jahres-Rhythmus wird künftig beachtet. Zukünftig wird hierzu auch die Rahmenrichtlinie "Zuwendungswesen" vom 30.03.2017 angewandt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt. Die Höhe der freiwilligen Zuschüsse sollte jedoch in Zeiten knapp bemessener Ressourcen der öffentlichen Haushalte immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Die Vorgehensweise hinsichtlich der Belegprüfung wird seitens der Rechnungsprüfung begrüßt.

b) Erstattung fortgewährter Leistungen

Da die Kreise die Aufsicht über die von privaten Hilfsorganisationen aufgestellten Einheiten ausüben, übernehmen sie für deren Helfer die Funktionen, die für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren von den Gemeinden wahrzunehmen sind. Die Kreise sind daher Adressaten der gemäß der Verweisung in § 20 FSHG entsprechend anzuwendenden Vorschriften über die Ersatzansprüche von privaten Arbeitgebern, Helfern und Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und haben grundsätzlich auch für diese Kosten aufzukommen⁴.

Auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales- 74-52.01.03- vom 05.12.2012 sowie § 20 i.V.m. § 40 Abs. 1 FSHG werden daher den ehrenamtlichen Helfern von Hilfsorganisationen bzw. deren Arbeitgebern Verdienstausfälle erstattet, die z.B. aufgrund eines Hilfeinsatzes, Übungen, Ausbildungsveranstal-

⁴ S.255 Kommentar zum FSHG v. Klaus Schneider, 8. Auflage

tungen sowie Lehrgängen an Schulen der privaten Hilfsorganisationen und an der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz im Bundesverwaltungsamt in Bad Neuenahr-Ahrweiler entstanden sind.

In diesem Zusammenhang legte das Fachamt den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für Verdienstausschlag des selbstständigen Fahrlehrers vor, welcher für den Einsatz bei einem Bombenfund entstanden ist. macht 10 Stunden Verdienstausschlag zu je 15 € geltend, insgesamt 150 €. In dem Antrag steht nur die Berufsbezeichnung Fahrlehrer. Es ist nicht erkennbar, ob Herr . selbstständig ist. Der Antrag enthält weder einen Stempel noch einen sonstigen Firmenachweis.

In einem Vermerk vom 31.07.2014 wird dann Folgendes festgehalten:

*"Es ist festzustellen, dass für den Kreis Düren **keine Satzung oder spezielle Grundlage** vorhanden ist, die den Ersatz von Verdienstausschlag für die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Helfer/Angehörige der Hilfsorganisationen regelt".*

Grundsätzlich sind ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr einer kreisangehörigen Kommune tätig und etwaige fortgewährte Leistungen oder Verdienstausschlag werden auf der Grundlage dortiger Satzungen gewährt.

Aus diesem Grunde kann in diesem Fall nur hilfsweise die Hauptsatzung (§ 7) des Kreises Düren für die Festsetzung herangezogen werden. Ein solches Vorgehen wurde in der Vergangenheit auch immer durch das Bundesverwaltungsamt anerkannt, sofern durch den Bund entsprechende Zahlungen zu leisten waren (Bsp. Besuch von Seminaren an der AKNZ).

Die Hauptsatzung sieht einen Verdienstausschlagersatz für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner bis zu 20 € je Stunde vor, wobei höchstens 120,00 € pro Tag gezahlt werden dürfen.

Danach wird basierend auf der Grundlage des Vermerks für den ehrenamtlichen Helfer ein Verdienstausschlag von 120,00 € festgesetzt. Aus dem Antrag geht nicht hervor, dass selbstständiger Fahrlehrer ist. Nähere Angaben zur Firma sind ebenfalls aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Die Selbstständigkeit kann nur anhand des vom Fachamt gefertigten Vermerkes angenommen werden.

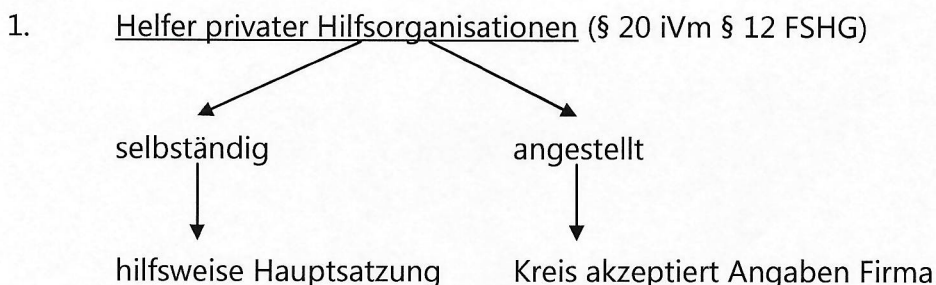
Das Fachamt wurde gebeten, der Rechnungsprüfung das im Vermerk beschriebene Anerkenntnis des Bundesverwaltungsamtes zur Thematik zur Verfügung zu stellen. Dies war dem Fachamt nicht möglich.

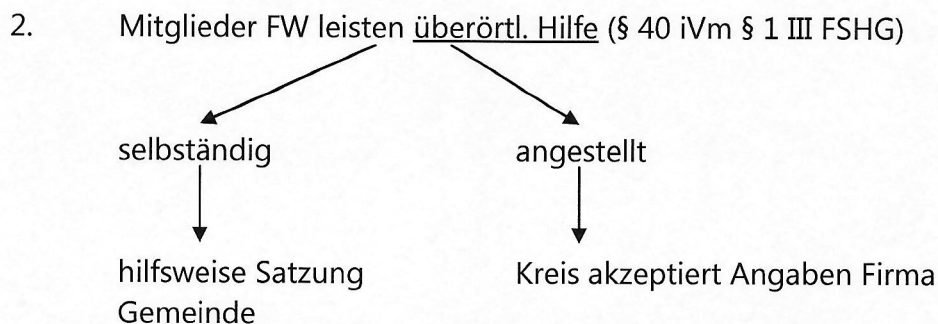
Weiterhin wurde der Antrag eines nicht selbständigen Arbeitnehmers auf Verdienstausschlag vorgelegt. Hierbei wurde der angegebene Stundensatz von 25,03 € (insgesamt 190,23 €) übernommen.

Die Rechnungsprüfung hat stichprobenartig die Satzungen verschiedener Gemeinden hinsichtlich der Erstattung von Verdienstausschlägen Angehöriger der freiwilligen Feuerwehren überprüft. Hiernach belaufen sich die Regelstundensätze auf 23-25,00 €. Die Stadt verfügt sogar über eine Satzung über den Ersatz des Verdienstausschlags für *beruflich selbständige* ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Aber auch hierin beträgt der Regelstundensatz 25,00 € (Höchstbetrag 50,00 € je Stunde). Zusätzlich wurde Einblick genommen in die Regelstundensätze bei Verdienstausschlägen für Ratsmitglieder. Diese sind geringer und liegen tlw. sogar unter 10 €.

Bei einer Belegprüfung wurde dann festgestellt, dass auch für ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde , welches offensichtlich Selbständiger ist, der Verdienstausschlag übernommen wurde. Zugrunde gelegt wurde bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages der Höchstbetrag in Höhe von 41 € nach § 1 Abs. 2 der **Satzung über den Ersatz des Verdienstausschlags für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr** . Der Feuerwehrmann wurde aufgrund einer Anforderung des Kreises Düren im Rahmen der **überörtlichen** Hilfe tätig.

Demnach gibt es folgende Konstellationen nach dem FSHG im Rahmen der Erstattung von Verdienstausschlägen aus Sicht des Kreises:





Prüfbemerkung B 2

Das Anerkenntnis des Bundesverwaltungsamtes konnte nicht vorgelegt werden, somit die Vorgehensweise des Kreises Düren nicht untermauert werden.

Nach Ansicht der Rechnungsprüfung werden ehrenamtliche, selbständige Helfer der privaten Hilfsorganisationen hinsichtlich der Erstattung des Verdienstauffalls vergleichsweise schlechter gestellt als die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und die nicht selbständig Beschäftigten der privaten Hilfsorganisationen.

Die hilfsweise Heranziehung von § 7 der Hauptsatzung ist aber bereits aus sachlichen Gründen zu verneinen. Die Tätigkeit eines Kreistagsmitglied ist nicht mit der Tätigkeit eines Angehörigen einer Hilfsorganisation oder einer freiwilligen Feuerwehr in einem Einsatz vergleichbar. Zumal die Kreistagsabgeordneten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder erhalten. Weiterhin verweist § 7 der Hauptsatzung des Kreises Düren auf § 30 der Kreisordnung. In § 30 Abs. 2 Nr. 2 KrO erhalten *Selbstständige auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.* Abweichend von diesem Fall der höheren Entschädigung, kann die Hauptsatzung einen höheren Regelstundensatz vorsehen.

Da die Kreise die Aufsicht über die von den privaten Hilfsorganisationen aufgestellten Einheiten ausüben, übernehmen sie für die Helfer die Funktionen, die für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren von den Gemeinden wahrzunehmen sind (vgl. § 12 FSHG). Nach 4.2 zu § 20 FSHG, Kommentar zum Feuerschutzhilfeleistungsgesetz, 8. Auflage, von Klaus Schneider, **haben** die Kreise daher für die Erstattung von Verdienstauffall für Selbstständige eine eigene Satzung über den Regelstundensatz, die Verdienstauffallpauschale und den Höchstbetrag zu erlassen.

Dabei sollte versucht werden, im Kreis-wenn möglich-**einheitliche Sätze** zu schaffen.

Des Weiteren erfolgt eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Feuerwehrlaute der im Rahmen der überörtlichen Hilfe tätig werden. Bei

den Selbständigen wird zur Ermittlung des Regelstundensatzes bzw. der Verdienstaufschlagpauschale die *gemeindliche Satzung* herangezogen. Dies bedeutet, dass Feuerwehrleute, die im Rahmen der überörtlichen Hilfe auf Anforderung des Kreises Düren tätig werden je nach Kommune unterschiedliche Erstattungsbeträge erhalten.

Der Verband der Feuerwehren in NRW weist für das ab 01.01.2016 gültige BHKG daraufhin, dass die Gemeinden und Kreise die Satzungen für u.a. den Verdienstaufschlag anpassen müssen und Mustersatzungen in Arbeit seien⁵.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte der Kreis demnach eine **eigene Satzung** erlassen, die sich an den Satzungen der kreisangehörigen Kommunen für die ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte orientiert und nicht an den Regelstundensätzen für Kreistagsabgeordnete oder Ratsmitglieder. In der Satzung sollte im Wesentlichen

a) die Arbeitszeit

b) der Regelstundensatz und

c) ein Höchstbetrag

für Beschäftigte sowie selbständig Tätige, welche im Rahmen der überörtlichen Hilfe tätig werden, festgelegt werden.

Die dargestellte Problematik stellt sich nach Erkenntnissen der Rechnungsprüfung auch im BHKG.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung bestand bisher aufgrund der geringen Fallzahlen bei der Beantragung fortgewährter Leistungen für Helfer kein Anlass, hierfür eine eigene Satzung zu erlassen.

Das Bundesverwaltungsamt empfahl in der Vergangenheit bei Fehlen einer entsprechenden Satzung, hilfsweise auf die Satzung für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger zurückzugreifen.

Zwischenzeitlich konnte das Bundesverwaltungsamt zu dieser Angelegenheit erneut kontaktiert werden und diese Vorgehensweise wurde dem Grunde nach erneut bestätigt (telefonisch und per Email vom 03.05.2017/29.05.2017-sh. Anlage).

Ihre Anmerkungen haben aber auch gezeigt, dass für eine nachvollziehbare und einheitliche Vorgehensweise eine eigene Satzung für die Zahlung fortgewährter Leistungen an Helfer sinnvoll erscheint, so dass eine entsprechende Satzung auf Kreisebene vorbereitet wird.

⁵ Präsentation des VdF NRW e.V., Windhukstr.80, 42277 Wuppertal zum Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Auch die Verwaltung hebt hervor, dass eine eigene Satzung sinnvoll wäre. Das Bundesverwaltungsamt verweist grundsätzlich ebenfalls auf kommunale Richtlinien. Die Vorbereitung einer Satzung auf Kreisebene ist daher erfreulich. Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

c) Förderung Fahrerlaubniserweiterung

Das Land NRW fördert im Zeitraum 2013 bis 2022 Fahrerlaubniserweiterungen, die von ehrenamtlichen Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren nach dem 01.01.2013 erworben wurden. Den ehrenamtlichen Feuerwehrkräften soll der Erwerb einer Erweiterung ihrer Fahrerlaubnis zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 und 7,5 t ermöglicht werden. Die Erweiterung der vorhandenen Fahrerlaubnis der Klasse B auf Klasse C 1 wird mit **800 € je Führerscheinerweiterung** gefördert. Eine Förderung ist auch möglich wenn anstelle der Fahrerlaubnis der Klasse C 1 eine Fahrerlaubnis der Klasse C erworben wird. Die **Erweiterung** der Fahrerlaubnis auf BE wird mit **300 €** gefördert. Die Förderung erfolgt fahrzeugbezogen für Landesfahrzeuge und kommunale Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 und 7,5 t. Sie ist begrenzt auf maximal drei Fahrerlaubniserweiterungen pro Einsatzfahrzeug im Förderzeitraum.

Dem Kreis Düren fällt hierbei die Aufgabe der Verifizierung der Gewichtsangabe zu. Notwendig hierfür ist die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I. Die beteiligten kreisangehörigen Kommunen und der Kreis bedienen sich hierbei des Informationssystems Gefahrenabwehr NRW (IG NRW). Der Kreis verifiziert die von Städten und Gemeinden erfassten Fahrzeuge mit ihrer zulässigen Gesamtmasse, nachdem die entsprechende Zulassungsbescheinigung Teil I vorgelegt wurde und überprüft Gewicht sowie Kennzeichen des Fahrzeugs. Bei fehlerhaften Angaben wird die Verifizierung zurückgewiesen. Der Kreis prüft das Antragsformular und die entsprechenden Nachweise (Kopie Führerschein, Nachweis über die verkehrsmedizinische Untersuchung gemäß FeV sowie Rechnung der Fahrschule).

2 Sachverhalte wurden vorgelegt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

In diesem Zusammenhang wurde Einblick genommen in das Informationssystem . Da das Verfahren sehr standardisiert sowie vereinfacht ist und die Bezirksregierung die Eingaben

der Kommunen gegenprüft, wurde auf die Vorlage von weiteren Sachverhalten verzichtet.

Nachfolgend eine Tabelle, welche die bisher verifizierten Fahrzeuge sowie einen Überblick über die beantragten Fördermittel beinhaltet:

Kommune	Fördermittel beantragt	Davon bereits zugewiesen	Verifizierte Fahrzeuge
Gem. Aldenhoven	0	0	1
Gem. Hürtgenwald	0	0	1
Gem. Inden	5	5	5
Stadt Jülich	0	0	11
Stadt Linnich	3	3	7
Gem. Merzenich	3	3	2
Gem. Nörvenich	3	3	7
Gem. Titz	3	3	1
Kreis Düren ges.	17	17	35

Die übrigen Kommunen haben bisher weder Fahrzeuge verifizieren lassen noch Fördermittel beantragt. Der Förderzeitraum endet allerdings auch erst 2022.

d) Kreispauschale für überörtliche und landesweite Hilfsmaßnahmen bei Großschadensereignissen

Zur Erfüllung der Aufgabe der Kreise, Hilfsmaßnahmen im Katastrophenschutz vorzubereiten, zu koordinieren und durchzuführen (§ 40 Abs.1 FSHG) leistet das Land zum 01.07. des jeweiligen Haushaltsjahres einen Zuschuss in Form einer fachbezogenen Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz in Höhe von **jeweils 30.000,00 €**. Die Gewährung erfolgt **jeweils durch Zuwendungsbescheid** der Bezirksregierung Köln.

Mit der fachbezogenen Kreispauschale sind die den Kreisen entstehenden konsumtiven Ausgaben im Haushaltsjahr für den Zweck des Katastrophenschutzes **pauschal** abgegolten. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind in den Folgejahren zu verwenden. Die Verwendung der Pauschalmittel ist unverzüglich anhand einer rechtlichen Bestätigung (Vordruck ist Anlage des Zuwendungsbescheides) nachzuweisen.

Das Fachamt legte Tabellen mit Rechnungsbeträgen vor, um darzulegen, wie sich die in der rechtlichen Bestätigung angegebenen Beträge zusammen setzen. Einzelne Beträge wurden von der Prüferin stichprobenartig anhand der Belege in überprüft.

Das Fachamt erläuterte, dass alle Ausgaben, welche die überörtlichen Hilfemaßnahmen betreffen, abgerechnet werden. Die Ausgaben der **Leitstelle** werden anhand des sog. Fachdienstschlüssels⁶ herausgerechnet. Die Ausgaben für den Feuerschutz werden in der Abrechnung hingegen berücksichtigt, weil bestimmte Ausstattungen und Fahrzeuge nach Landeskzepten vorgehalten werden müssen, unabhängig davon, ob sie letztlich dem Katastrophenschutz oder dem Feuerschutz zur Verfügung stehen. Beispielsweise gibt es das Landeskzept der überörtlichen Hilfe NRW "Sanitätsdienst und Betreuungsdienst". Die beschriebenen Konzepte dienen der raschen, zielgerichteten und umfangreichen Mobilisierung von Einsatzkräften und Material. Werden bei einem Einsatz mehrere Einheiten benötigt, so ist zu berücksichtigen, dass die Kreise und kreisfreien Städte planerisch jeweils über 4 Einsatzeinheiten verfügen⁷.

Auf die in Prüfbemerkung B 1 aufgezeigten Problematiken hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Zuschüsse wird verwiesen. Die Zuschüsse an die privaten Hilfsorganisationen werden vom Fachamt bei der Verwendung der Pauschalmittel angegeben. Die Rechnungsprüfung kann mangels Rechtsgrundlage nicht beurteilen, ob diese Verrechnung korrekt ist.

Eine Summe von **4.218,17 €** (= Geschäftsauszahlungen, Verbrauchsmaterial, welches auch für die überörtliche Hilfe benötigt wird) wird im Rahmen der rechtlichen Bestätigung für **2013** nicht berücksichtigt. Nach Angaben des Fachamtes dient dieser Betrag nicht der überörtlichen Hilfe (sondern bspw. ausschließlich dem Rettungsschutz) und kann daher nicht mit abgerechnet werden.

Die Summe der Auszahlungen im Haushaltsjahr **2014** beläuft sich auf 41.353,57 €. Die Summe setzt sich zusammen aus 8.767,26 € Versicherungen (Produkt Feuerschutz 126.01.00) sowie KFZ-Versicherungsbeiträgen von 6.164,57 € (Produkt Bevölkerungsschutz 128.01.01), 15.898,23 € diverser Auszahlungen für sonstige Sachleistungen und einer Summe von 10.523,51 € (Erstattung an übrige Bereiche). Letzterer Betrag enthält neben der Erstattung von Verdienstaussfällen auch die freiwilligen Zuschüsse an private Hilfsorganisationen.

Diesbezüglich ist die Erläuterung des Fachamtes, wonach bestimmte Ausstattungen im Rahmen des Katastrophenschutzes nach den Lan-

⁶ S.67 und 68 des Gutachtens zur Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Düren vom 01.07.2002, verfasst von , Abschlussbericht vom 22.09.2008

⁷ S.18 des Landeskzeptes der überörtlichen Hilfe NRW "Sanitätsdienst und Betreuungsdienst", Ausgabe: 01.07.2013, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW

deskonzepten vorgehalten werden müssen, tlw. aber auch für Einsätze im Rahmen des Feuerschutzes genutzt werden (dürfen), nachvollziehbar.

Insgesamt jedoch ist festzustellen, dass bei der Verrechnung der Kreispauschale eine Systematik nur teilweise erkennbar ist. Detailliertere Regelungen hierzu gibt es offensichtlich nicht und sind aus den Zuwendungsbescheiden auch nicht erkennbar.

e) Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer

Basierend auf den §§ 3 Abs. 1 (Das Land fördert den Feuerschutz und die Hilfeleistung) und 40 Abs. 6 FSHG (Ausnahme: Ausbildung u. Fortbildung auf Gemeinde- u. Kreisebene sowie vorbeugenden Brandschutz) leistet das Land Zuschüsse zu den Kosten des Feuerschutzes der Gemeinden und Kreise. Hierbei werden fachbezogene Pauschalen nach § 29 Abs. 2 Haushaltsgesetz mit Hilfe eines Schlüssels nach Einwohnerzahl und Gebietsfläche gezahlt.

Für das Haushaltsjahr **2013** betrug die Feuerschutzpauschale für den Kreis Düren 13.082,80 €, für das Haushaltsjahr **2014** 12.993,78 € und für das Haushaltsjahr **2015** 12.982,60 €.

Die Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer dient zur teilweisen Abdeckung der Aufgaben nach dem FSHG für Investitionen. Der Investitionsbegriff richtet sich hierbei nach der Hauptgruppe 8 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (Wert von mehr als 5.000,00 €!⁸) und den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gem. § 40 Abs. 9 FSHG ist das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nur für den Brandschutz und die übrigen Aufgaben nach dem FSHG zu verwenden.

Die fachbezogenen Investitionszulagen können u.a. verwendet werden für Feuerwehbauten, Beschaffung von Feuerwehrgeräten, Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen etc. Dagegen ist die Verwendung der Pauschale für zum Verbrauch bestimmte Maßnahmen nicht zulässig. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel für Investitionsaufgaben im Feuerschutz können in den Folgejahren

⁸ Zuordnungsrichtlinien (ZR-GPI)/Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS).

verwendet werden. Die Investitionspauschale soll den Kommunen eine Ansparmöglichkeit eröffnen⁹.

Die Bescheide an den Kreis Düren enthalten einen Vordruck "Rechnerischer Verwendungsnachweis über den Einsatz der dem Kreis Düren im Haushaltsjahr MMJJ gewährten fachbezogenen Investitionspauschale für den Feuerschutz". Der Kreis Düren muss im Verwendungsnachweis angeben, welche Investitionsmaßnahmen er im Haushaltsjahr getätigt hat und ob Anspargungen mit der Pauschale verrechnet werden können. Die Kreispauschale für die Maßnahmen im Katastrophenschutz wurde im Prüfzeitraum 2013-2015 für das jeweilige Haushaltsjahr aufgebraucht, so dass eine Verrechnung von Restmitteln der Kreispauschale im Rahmen der Abrechnung der Mittel aus der Feuerschutzpauschale nicht zur Anwendung kam.

Im Rahmen der Prüfungshandlungen wurden die einzelnen Belege zu den Ausgaben, die der Kreis Düren hatte, gesichtet. Die Belegprüfung hat keinen Grund zur Beanstandung gegeben.

Im Anschluss daran wurden die eingereichten Unterlagen der kreisangehörigen Kommunen betrachtet, wobei auf Anforderung der Rechnungsprüfung nur die rechnerischen Verwendungsnachweise für das Jahr **2013** vorgelegt wurden.

Ergebnis:

- Nur 4 kreisangehörige Kommunen legten Belege vollständig, 2 Kommunen nur teilweise und die übrigen 9 kreisangehörigen Kommunen legten lediglich den Rechnerischen Verwendungsnachweis ohne Belege vor. Von den 15 Kommunen haben 2 überhaupt keine Verrechnung vorgenommen, weil in 2013 keine Ausgaben getätigt wurden.
- Es erfolgt keine einheitliche Handhabung beim Ausfüllen. Die zugewiesene Pauschale wird mit der nicht verbrauchten Pauschale aus dem Vorjahr entweder addiert oder subtrahiert.
- Ein Neubau () wird mit 2.500,00 € angegeben. Warum der Neubau nur mit 2.500 € angegeben wird, entzieht sich der Kenntnis des Rechnungsprüfungsamtes.

Nach Informationen des Fachamtes gibt es keine Prüfvorgaben an den Kreis, was die rechnerischen Verwendungsnachweise angeht. Die Originalbelege werden bei der Bezirksregierung eingereicht. Laut Vordruck erhält der Landrat des Kreises Düren den rechnerischen Verwendungsnachweis mit Durchschrift an die Bezirksregierung Köln.

⁹ S. 368/369, Punkt 17.3, Kommentar zum Feuerschutzhilfleistungsgesetz NRW, 8. Auflage

Nach Informationen des Fachamtes ist es aber häufig so, dass Kommunen alle Unterlagen zur Bezirksregierung schicken und seitens des Kreises nachgefordert werden muss, weil Unterlagen unvollständig abgegeben worden sind. Häufig müssen Kommunen auch an die Abgabe erinnert werden. Letztlich kann aufgrund Unvollständigkeit oder fehlender Nachweise oftmals keine Überprüfung erfolgen.

Die Angabe von Mitteln, die im Rahmen der Kreispauschale (für überörtliche Hilfe) wohlmöglich übrig sind, ist auch fragwürdig. Da es sich hierbei um konsumtive Ausgaben handelt, die dann ggf. laut Vordruck mit investiven Mitteln der Feuerschutzpauschale vermischt werden.

Insgesamt entstand der Eindruck, dass der Vordruck "Rechnerischer Verwendungsnachweis" wenig sinnvoll ist. Laut Sachgebietsleitung resultiert der Vordruck aus der früheren Projektförderung. Man habe die Sinnhaftigkeit bereits mündlich an die Bezirksregierung herangebracht.

Prüfbemerkung B 3

Es sollte eine **einheitliche Handhabung** der rechnerischen Verwendungsnachweise der kreisangehörigen Kommunen erfolgen. Die o.g. Problematiken sollten schriftlich an die Bezirksregierung herangetragen werden. Ferner sollte geklärt werden, ob der Kreis überhaupt verpflichtet ist, eine Prüfung des rechnerischen Verwendungsnachweises vorzunehmen und wenn ja in welcher Form. Bisher erfolgt lediglich eine Plausibilitätsprüfung. Diese ist aber nur bei den kreisangehörigen Kommunen möglich, welche dem Rechnerischen Verwendungsnachweis Belege beigefügt haben. Letztlich bindet die Plausibilitätsprüfung und die Anforderung von Unterlagen wohlmöglich unnötige personelle Kapazitäten. Einen Überblick über die Ausstattung der Kommunen im Bereich des Bevölkerungsschutzes hat der Kreis bereits durch Nutzung des Gefahrenabwehrsystems .

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Umgang mit den rechnerischen Verwendungsnachweisen zur Förderung des Feuerschutzes wird die Verwaltung bei der zuständigen Bezirksregierung zu konkretisierende Handlungs-, Ausführungsanweisungen bzw. Vorgaben und Prüfungszuständigkeiten anfragen.

Den Umfang der derzeitigen Überprüfung der Verwendungsnachweise auf eine reine Plausibilitätsprüfung zu beschränken, entspricht den bis-

herigen und langjährigen Anforderungen, der bisher von Seiten der Bezirksregierung auch nicht beanstandet wurde.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Tatsache, dass die Bezirksregierung die reinen Plausibilitätsprüfungen nicht beanstandet hat, ist nicht weiter verwunderlich. Schließlich führt der Kreis Düren eine Art Vorprüfung durch, welche den personellen Ressourcen der Bezirksregierung zu Gute kommt. Diese Thematik ist der Rechnungsprüfung bereits im Rahmen des Zuwendungswesens (Testatspflichten) bekannt.

Selbst eine Plausibilitätsprüfung ist aber nicht in allen Fällen möglich, weil die Vorlage der Unterlagen von Kommune zu Kommune unterschiedlich ist. Die Anfrage bei der Bezirksregierung nach rechtlichen Grundlagen und Handhabungen für eine Vorprüfung erscheint insofern legitim. Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

e) Konzepte und Pläne

Gem. § 22 Abs. 1 i.V.m. den §§ 24 und 24 a FSHG NRW (gilt für den Prüfzeitraum bis 31.12.2015 !) hat der Kreis Düren

- Gefahrenabwehrpläne für die Abwehr von Großschadensereignissen
- Sonderschutzpläne für besonders gefährliche Objekte und
- externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

zu erstellen¹⁰.

Der Kreis Düren ist durch folgende Pläne/Konzepte auf unterschiedlichste Gefährdungsszenarien vorbereitet:

- Einsatzplan Messkomponenten im Kreis Düren mit Anlage 2 und 3
- Einsatzplan Sonder- und Unwetterlagen im Kreis Düren
- Externer Notfallplan des Kreises Düren für die
 - Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung 2014
 - AB-Veterinär Beladeplan und Beladeliste Stand 12/2014
 - Influenza Pandemieplan des Kreises Düren
 - Konzept Bevölkerungsinformation und –warnung Kreis Düren 06/2015
 - Leitfaden Führung und Leitung im Kreis Düren
 - Muster Alarm- und Einsatzplan Hochwasser Stand 01/2014

¹⁰ s. auch www.kreis-dueren.de

- Sonderalarmplan Massenanfall von Verletzten, Erkrankten und Betroffenen Kreis Düren
- Stabsdienstordnung Krisenstab Kreis Düren

Prüfbemerkung B 4

Das FSHG hatte Gültigkeit bis zum 31.12.2015. Seit dem 01.01.2016 ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) maßgeblich. Die Pläne sind aber noch mit Vorschriften des FSHG versehen. Die Pläne sind entsprechend im Sinne des BHKG zu aktualisieren¹¹.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die für den Prüfzeitraum vorliegenden und relevanten Pläne entsprechen der damaligen Gesetzesgrundlage.

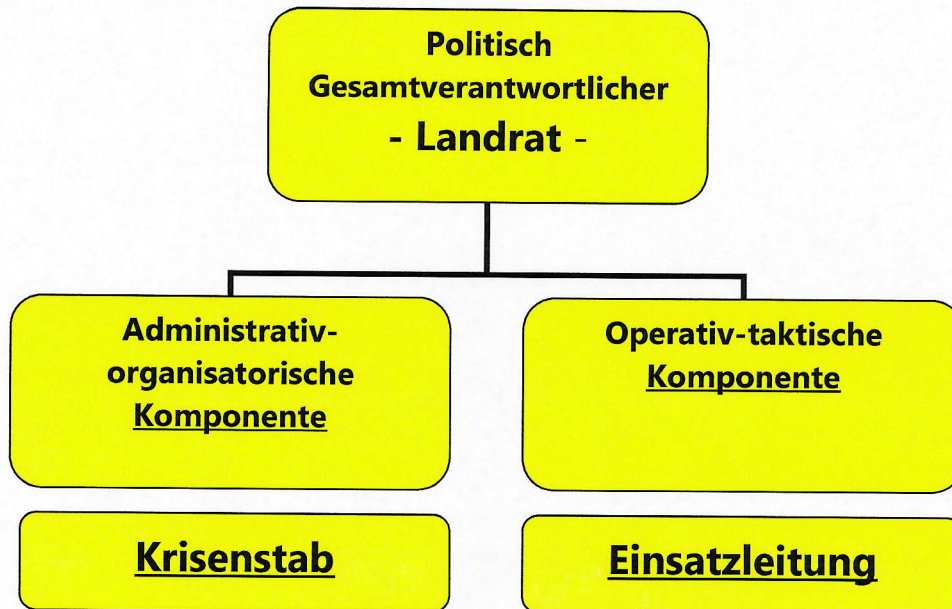
Die Aktualisierung der hier im Hause erstellten Pläne auf die neue Gesetzesgrundlage kann nur sukzessive im Rahmen der einzelnen Fortschreibungen erfolgen, da hierbei nicht nur eine Änderung der Rechtsgrundlagen erforderlich ist, sondern auch eine Harmonisierung der Pläne untereinander und eine inhaltliche Prüfung notwendig ist.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung empfiehlt zumindest in der Erläuterung zum Aufgabenbereich auf der Homepage des Kreises Düren einen Hinweis auf die aktuell gültige Gesetzgebung (seit 01.01.2016 BHKG) zu geben. Die sukzessive Aktualisierung im Rahmen der Fortschreibung wurde seitens der Verwaltung nachvollziehbar erläutert. Insofern ist die Prüfbemerkung ausgeräumt.

Der politisch Gesamtverantwortliche (hier: Landrat des Kreises Düren) muss zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten.

¹¹ inklusive Darstellung im Internet unter www.kreis-dueren.de



Der Krisenstab ist eine besondere Organisationsform der Behörde. Er ist keine ständige Einrichtung und wird ereignisabhängig für einen begrenzten Zeitraum nach einem vorbestimmten Organisationsplan gebildet und besetzt. Im Krisenstab sind z.B. Leitungen vieler Fachämter vertreten, um eine schnelle Hilfe durch die Verwaltung sicherzustellen. Näheres regelt die Stabsdienstordnung¹². Rechtsgrundlage im Prüfzeitraum für die Bildung eines Krisenstabs ist § 22 Abs. 2 FSHG¹³, wonach die Kreise eine Leitungs- und Koordinierungsgruppe einzurichten haben.

Durch die gesetzliche Verpflichtung, solche Pläne aufzustellen und fortzuschreiben, wird deutlich, dass die Arbeit an solchen Plänen kontinuierlich fortgeführt werden muss, um eingetretene Änderungen schnell einarbeiten zu können und den Stand zu aktualisieren. Der Gesetzgeber geht nicht von statischen Ist-Plänen, sondern von dynamischen Entwicklungsplänen aus. Das Gesetz enthält hierbei keine zeitliche Vorgabe für die Fortschreibung¹⁴.

Hinsichtlich der **Bevölkerungswarnung** und Information ist anzumerken, dass es seit dem weitgehenden Abbau des früheren Sirenen-systems Mitte der neunziger Jahre in Deutschland kein flächendeckendes Warnsystem mehr gibt, welches die Bevölkerung im Falle einer Schadens- und Gefahrenlage, einer Großschadenslage oder Bedrohungslage alarmieren kann.

¹² Stabsdienstordnung Krisenstab Kreis Düren, Stand: 01.März 2013

¹³ sowie RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 04.10.2013

¹⁴ Kommentar zum Feuerschutzhilfleistungsgesetz NRW, , Ziff. 5.1. und 5.2 zu § 22 FSHG

Das Land NRW hat in **2014** zweckbestimmte Fördermittel an die Kommunen zugewiesen. Der Kreis hat mit Bescheid vom 24.04.2014 Fördermittel in Höhe von 4.000 € erhalten. Der Zuweisungsbescheid hat der Rechnungsprüfung vorgelegen.

Die **kreisangehörigen Kommunen** sind für die Warnung der Bevölkerung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Der **Kreis** hat die Aufgabe der Warnung der Bevölkerung im Zivilschutz- und Katastrophenfall.

Kommunen und Kreis bedienen sich hierzu eines einheitlichen Systems, welches im Konzept über die Warnung und Information der Bevölkerung im Kreis Düren abgebildet und geregelt ist. Die Warnfunktion (Weckeffekt) erfolgt über vorhandene Sirenen in den betroffenen Kommunen. Die **Informationsfunktion** erfolgt über die WarnApp , Radio, Fernsehen, Social Media etc. Das Konzept wurde mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt. Die Kosten der Warnsysteme für die kommunalen Warnaufgaben tragen die Städte und Gemeinden¹⁵.

Auf weitere Prüfungshandlungen hinsichtlich der pauschalen Zuweisung wurde verzichtet.

V. Haushalt

Die Aufgabe des Bevölkerungsschutzes ist im **Produkt 02.128.01** abgebildet.

Bei den **Erträgen** handelt es sich im Wesentlichen um die fachbezogene Kreispauschale (30.000,00 €) sowie um Kostenerstattungen, die abhängig von Einsätzen im Rahmen der überörtlichen Hilfe, an den Kreis Düren zu erstatten sind.

Die **Aufwendungen** bestehen im Wesentlichen aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ergänzende Maßnahmen zu Landeskonzerten, ergänzende Ausstattung für Großschadenlage, die Bewirtschaftung der Stäbe und deren Ausstattung sowie der Ausbildung und Übungen) sowie sonstigen ordentlichen Aufwendungen (u.a. Geschäftsaufwendungen, Fortbildungen etc.).

¹⁵ Stellungnahme Amt 38 vom 26.10.2016

Teilergebnisrechnung: Produkt 02 128 01	Jahresergebnis 2013	Jahresergebnis 2014	Jahresergebnis 2015
o Ordentliche Erträge	34.144,77 €	60.689,07 €	51.546,61 €
o Zuwendungen	32.788,41 €	33.325,09 €	37.850,07 €
o Kostenerstattung und Umlagen	416,94 €	22.794,09 €	95,00 €
o Sonstige Ordentliche Erträge	939,42 €	4.569,89 €	13.601,54 €
o Ordentliche Aufwendungen	-125.718,72 €	-136.445,33 €	-145.460,94 €
o Personalaufwendungen	-57.880,42 €	-58.697,39 €	-75.905,12 €
o Versorgungsaufwendungen	-14.139,40 €	-21.714,35 €	-25.773,47 €
o Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-18.460,13 €	-12.584,25 €	-10.491,00 €
o Bilanzielle Abschreibungen	-15.113,35 €	-17.461,29 €	-23.107,84 €
o Transferaufwendungen	€	€	€
o Sonstige ordentliche Aufwendungen	-20.125,42 €	-25.988,05 €	-10.183,51 €
o Jahresergebnis	-91.573,95 €	-75.756,26 €	-93.914,33 €
o Interne Leistungsbeziehungen	-38.414,49 €	-32.777,93 €	-52.642,21 €
o Ergebnis	-129.988,44€	-108.534,19 €	-146.556,54 €

Anmerkungen:

- Das Fachamt hat bei den **Kostenerstattungen** keinen **Ansatz** gebildet, weil hierin die Erstattungen von anderen Kommunen im Rahmen der überörtlichen Hilfe abgewickelt werden. Da überörtliche Einsätze nicht geplant werden können, hat das Fachamt auf eine Ansatzbildung verzichtet. Die hohe Erstattung in 2014 basiert auf einem Hochwassereinsatz im Rahmen der überörtlichen Hilfe in Köln im Mai/Juni 2013. In der Konsequenz ist das Ergebnis in 2014 besser als im Vor- und Nachfolgejahr.
- Das Sachkonto 5431000 bildet die Geschäftsaufwendungen ab und ist in Zeile 16/Sonstige ordentliche Aufwendungen enthalten. Auffällig ist, dass die **Geschäftsaufwendungen** für 2015 im Vergleich zu den **Ansätzen** (für 2015 bspw. beträgt der Ansatz 23.400,00 €) mit 5.132,00 wesentlich geringer ausfallen als bisher. Das Fachamt konnte hierzu keine vollständige Begründung abgeben. Es vermutet, dass man bei der Planung der Ansätze davon ausgegangen ist, dass die Ausbildung der Krisenstäbe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch beim Kreis Düren stattfindet und hierfür Ausgaben anfallen könnten.
- Ein anderer Grund für die in 2015 geringeren Geschäftsaufwendungen offenbarte sich durch die stichprobenartige Prüfung von Buchungsvorgängen. **Telefonkosten** anderer Fachbereiche waren in den Jahren 2013 und 2014 zu Lasten von Amt 38 von Amt 18 im Produkt Bevölkerungsschutz (Geschäftsaufwendungen) gebucht worden, obwohl sie fachlich keinerlei Berührungspunkte zum Bevölkerungsschutz haben.

Das Fachamt erläuterte, hiervon keine Kenntnis zu haben. Im Jahr 2015 wurden offensichtlich keine Buchungen mehr durch Amt 18, welches damals für die Telefonie zuständig war, vorgenommen (Weitere Ausführungen hierzu s. Kapitel VI.).

- Auffälligkeiten gab es zudem bei den **Personalaufwendungen**. Im Haushaltsjahr 2015 betragen die Personalaufwendungen 75.902,12 €. Der Ansatz für 2015 war aber lediglich in Höhe von 47.980,00 € gebildet worden. Das zuständige Hauptamt wurde mit Mail vom 26.01.2017 gebeten mitzuteilen, warum die Personalaufwendungen in 2015 so hoch und der geplante Ansatz so niedrig war. Das Hauptamt wurde mit Mail vom 21.02.2017 erinnert. Am 08.03.2017 nahm das Hauptamt wie folgt Stellung, wobei auf konkrete Angaben (z.B. welche Person, wie höhergruppiert wurde) verzichtet wurde:

"Die Planung der Ansätze erfolgt in der Regel ein Jahr vor dem Haushaltsjahr auf der Basis der Daten des Vorjahres, d.h., die Ansätze 2014 und 2015 wurden in 2013 auf der Basis der Daten aus 2012 und der Ansatz 2016 wurde 2015 auf der Basis der Daten aus 2014 gebildet".

Zwischenzeitliche personelle Veränderungen (z.B. Beförderungen, Umsetzungen usw.) wirken sich dadurch erst auf die Ansätze späterer Haushaltsjahre aus.

Bei der Planung der Personalkosten werden zunächst die gesamten Personalkosten kalkuliert. Im Anschluss wurden diese auf die jeweiligen Kostenträger dem prozentualen Anteil eines Mitarbeiters entsprechend umgelegt.

Bei der Hochrechnung der Gesamtpersonalkosten werden bekannte und zu erwartende Besoldungs- und Tarifsteigerungen eingerechnet. So wurde z.B. für 2015 eine Besoldungssteigerung in Höhe von 1 % erwartet und eingerechnet, tatsächlich lag sie jedoch bei 2,1 %.

Die Besoldungssteigerung wirkt sich nicht nur auf die Dienstbezüge, sondern auch auf die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen aus.

Insofern lag das Rechnungsergebnis in 2015 deutlich höher.

VI. Stichprobenartige Prüfung der Buchungsvorgänge

1. Zufällig wurde bei einer stichprobenartigen Prüfung der Rechnungen eine Sammelrechnung des Mobildienstleisters gefunden, die andere Dienststellen als Amt 38, beinhaltete. Daraufhin wurde überprüft, welche Rechnungen im o.g. Sachkonto von Amt 18 angewiesen wurden.

Ergebnisse:

- **Das damals für die Telefonie zuständige Amt 18 hat, wie oben festgestellt, zahlreiche Buchungen im Produkt Bevölkerungsschutz/SK Geschäftsaufwendungen vorgenommen, die nicht Amt 38 oder dem Aufgabenbereich "Bevölkerungsschutz" zuzuordnen sind.**

Hierbei handelt es sich um Sammelrechnungen unterschiedlicher Mobildienstleister zu den unterschiedlichen Funktionen Telefon, Internet sowie Rundfunkgebühren. Beispielhaft sind Einzelbeträge unterschiedlichen Schulen, der Viehverwertung, der Kreisstraßenmeisterei, der Spiel- und Lernstube in Huchem-Stammeln sowie zuzuordnen.

Das nun für die Telefonie zuständige Fachamt **Amt 10** erläuterte auf Anfrage die Vorgehensweise der Buchungen der Telefonkosten der letzten Jahre. Für den Prüfzeitraum 2013-2015 gilt folgende Aussage:

"Aufgrund der bis 2008 "spitzen" Abrechnung, wurden alle eingehenden Rechnungen unbeachtlich der tatsächlichen Zuordnung der Leistung aus allen vorhandenen Haushaltsstellen getätigt. Eine auflösende Verrechnung im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung (hieß vorliegend Erstattung für Amt 38) erfolgte nicht. Erst mit Abschluss des Haushaltsjahres 2016 wurde laut Amt 10 erstmalig von Seiten der Kämmerei eine Interne Leistungsverrechnung für Fernmeldekosten gefordert und durch das zwischenzeitlich budgetverantwortliche Amt 10 durchgeführt. Eine regelnde Korrespondenz müsste bei Amt 20 vorliegen".

Amt 20 nahm per Mail vom 09.03.2017 Stellung zur Verbuchung der Telefonkosten:

*"Verfügungen in Richtung der Ämter aus Sicht des Amtes 20 sind nicht bekannt. Richtig ist, dass bislang in den NKF-Jahren **keine** ILV der Telefonkosten erfolgte. Es gab vielmehr einige wenige Positionen, aus welchen Telefonkosten bezahlt werden sollten. Hintergrund war, dass es bestimmte Bereiche gab und gibt, welche abgerechnet werden und denen Telefonkosten zugerechnet werden mussten (z.B. Amt 38, Jugendamt, job-com). Die übrigen Kosten der Kreisverwaltung als Ganzes sollten zentral gebucht werden. Hinsichtlich aller Positionen galt natürlich das Grundprinzip des Haushaltsrechts, dass alle Zahlungen aus der sachlich "zuständigen" Position geleistet werden sollten. Im Rahmen des Wechsels der Aufgabe von Amt 18 zu Amt 10 haben wir festgestellt, dass vorhandene Buchungen z.T. aus*

sachlich nicht zuständigen Buchungen geleistet wurden. Dies hat uns in Abstimmung mit den zuständigen Kollegen bei 18 bzw. 10 bewogen, ab dem Haushaltsjahr 2017 eine zentrale Buchungsposition einzurichten und diese über die ILV umzulegen. Hierdurch sollte zum Einen sichergestellt werden, dass alle Zahlungen aus der richtigen Position geleistet werden und zum Anderen, dass die Aufwendungen (in einem zweiten Schritt) nunmehr **allen** Produkten verursachungsgemäß zugewiesen werden.

- **Es wurden Zahlungen für Dienststellen getätigt, die an den jeweiligen Orten nicht mehr existent sind:**

1. in , ehemals (bis zum 30.09.2014) sowie

2. in , ehemals Dienststelle job-com (Kündigung zum 31.01.2011 (!!!))

Das mittlerweile zuständige **Amt 10** schreibt hierzu:

Es ist tatsächlich so, dass bis heute eine Rechnungslegung erfolgte. Die Gründe hierfür sind nicht abschließend nachzuvollziehen. In letzter Konsequenz muss davon ausgegangen werden, dass auf beiden Vertragsseiten die Vertragskündigung nicht konsequent verfolgt wurde.

, Rechnungen bis heute in Höhe von **27 Monaten*15 €=405 €**

Objekt bis heute in Höhe von **71 Monate *15 €=852 €**

Das Fachamt konnte glücklicherweise den entstandenen Schaden durch Kulanz des Anbieters regulieren.

- **Es wurden Telefonkosten für die übernommen.** Auf Anfrage wurde als Rechtsgrundlage auf die Nutzung und damit verbundene Regelung der Betriebskosten für die laut Mietvertrag verwiesen.

2. Im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung des Aufgabenbereiches nahm die Prüferin Einsicht in buchungsrelevante Unterlagen des Produktes "Bevölkerungsschutz". Hierbei wurden ausgehend von größeren Kontenbewegungen in der Budgetauskunft der Haushaltssoftware stichprobenartig buchungsrelevante Unterlagen im Rechercheportal aufgerufen.

Ergebnisse:

- Eine Rechnung der Firma (Rech.Nr. 311/11 v. 12.04.**2011**) ist offensichtlich erst im Februar 2014 eingegangen und 2014 erst beglichen worden. Eine weitere Rechnung der Firma ist auf den 17.10.2012 datiert (Rech.Nr. 830/12). Die Rechnung

wurde aber erst im Februar 2013 gebucht. Weiterhin ist von 4 Reparaturtagen und einer Lackierung die Rede, offensichtlich handelt es sich jedoch um ein Neufahrzeug.

Hierzu erwiderte das Fachamt:

"Die Rechnung der Firma Nr. 311/11 wurde im Rahmen des Anweisungsgeschäfts irrtümlich verwechselt und angewiesen. Anstelle dieser Rechnung hätte eigentlich die Rechnung 156/14 angewiesen werden müssen. Mit Datum vom 21.11.2014 konnte der Vorgang durch Zahlung des Differenzbetrages bereinigt werden.

Bei der weiter erwähnten Rechnung der Firma Nr. 830/12 vom 17.10.2012 handelt es sich um eine Rechnung, die wahrscheinlich erst im Jahre 2013 eingegangen ist. Bereits zum damaligen Zeitpunkt konnte nicht mehr zweifelsfrei ermittelt werden, ob es sich um eine Fehlerproblematik im Buchungssystem handelte oder nicht. Inhaltlich handelte es sich bei der Rechnung um Lackierarbeiten für ein gebrauchtes Krad, welches im Jahr 2012 erworben, in Eigenleistung umgebaut bzw. ergänzt wurde und dem Produkt "Bevölkerungsschutz" zugeordnet ist.

Eine anlassbezogene stichprobenartige Überprüfung von weiteren Rechnungen der Firma führte zu keinen weiteren Beanstandungen."

- Im Jahr 2014 wurden die Reparaturkosten eines bundeseigenen Fahrzeuges mit der Stadt geteilt. Wie ist die gesetzliche Regelung?

"Eine Nutzung der Bundesfahrzeuge in der allgemeinen Gefahrenabwehr sieht das Gesetz nicht vor, wird jedoch vom Bund geduldet. Um das wirtschaftliche "Aus" dieses Fahrzeuges zu vermeiden und es auch weiterhin für die Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz und der Ausbildung im Kreis Düren zu erhalten, wurde der Stadt eine Beteiligung an den Instandsetzungskosten zugesagt."

Obwohl es für die Vorgehensweise von Amt 38 keine rechtliche Grundlage gibt, ist die Begründung nach zusätzlicher mündlicher Erläuterung nachvollziehbar.

Prüfbemerkung B 5

Zu 1.

Zwar konnte der entstandene Schaden im Bereich der Telefonie reguliert werden, allerdings erfolgte die Schadensregulierung erst auf Hinweis der Rechnungsprüfung. Ansonsten wären die Zahlungen bspw. für eine seit 2011 geschlossene Dienststelle weitergelaufen (!) und der Fehler unentdeckt geblieben.

In diesem Zusammenhang wird die Notwendigkeit eines **Internen Kontrollsystems** hervorgehoben, welches von der Rechnungsprüfung bereits mehrfach eingefordert worden ist¹⁶ und in den Verwaltungsprozess "Abrechnung Telefonkosten" implementiert werden sollte.

Interne Kontrollsysteme umfassen nicht nur den verantwortungsvollen Einsatz finanzieller Ressourcen, sondern müssen ergänzt werden durch die Prüf- und Kontrollpflichten der jeweiligen Feststellungsbefugten (sachlich und rechnerische Richtigkeit) und der sodann beteiligten Anordnungsbefugten.

Weiterhin wird seitens der Rechnungsprüfung angemerkt, dass lediglich die Geschäftsaufwendungen eines Produktes überprüft wurden. Nach Schilderungen von Amt 10 ist davon auszugehen, dass bis 31.12.2015 in weiteren fachfremden Sachkonten Buchungen stattgefunden haben. Dies widerspricht jedoch einer **verursachungsgerechten Verbuchung** und verzerrt die Abbildung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen und Erträge. Die Stellungnahme der Kämmerei verdeutlicht, dass offensichtlich erst ab 01.01.2017 durch die Verrechnung im Wege der ILV eine korrekte Verbuchung erfolgt. Vorher sollte sich die Buchung der Telefonkosten auf einige wenige Positionen beschränken. Nachweislich hat das damalige Amt 18 jedoch auch aus fachfremden Positionen gebucht.

Ferner wurden die **Telefonkosten** für den Trägerverein der (Nutzer) vom Kreis Düren (Mieter) übernommen. Der Trägerverein trägt grundsätzlich nach § 3 Abs. 2 des Nutzungsvertrages sämtliche Nebenkosten für das Gebäude. Zahlreiche Positionen werden aufgeführt. Weiterhin heißt es, dass alle Kosten, die nicht unmittelbar vom Trägerverein an den Leistungslieferanten gezahlt werden können, vom Kreis Düren getragen und zeitnah vom Trägerverein an den Kreis Düren erstattet werden. Die Versicherungen trägt nach Abs. 3 der Kreis Düren. Telefonkosten zählen nicht zu den Nebenkosten für das Gebäude. Sie sind in der Aufzählung auch nicht enthalten. Alle anderen Kosten hätten ansonsten auch laut Nutzungsvertrag dem Kreis Düren erstattet werden müssen. **Es gibt mithin keine rechtliche Grundlage, wonach die Telefonkosten vom Kreis Düren hätten getragen werden müssen.** Es ist doch vielmehr der Nutzer, in diesem Falle der , der für seinen Betrieb und seine Verwaltung verbrauchsabhängig Telefonkosten produziert.

Zu 2.

Wenn Leistungen von Firmen in Anspruch genommen werden, ist darauf zu achten, dass die Abwicklung der Rechnung zeitnah erfolgt

¹⁶ s. RPA Prüfbericht Drs. Nr. 53/14 "Interne Kontrollsysteme in der Leistungsverwaltung", Anmerkung S.4 sowie Prüfbericht Drs. Nr. 290/16 "Prüfung der Zahlungsabwicklung- Einsatz von EC-Mastercards", Ziff.6

bzw. die Rechnung vor Buchungsschluss angefordert wird, falls sie noch aussteht, damit das Kassenwirksamkeitsprinzip beachtet werden kann.

Des Weiteren sollten die Rechnungen alle wesentlichen Kriterien beinhalten, um keinen Anlass zu Nachprüfungen durch andere Institutionen wie z.B. Rechnungsprüfung, Finanzamt oder Staatsanwaltschaft zu geben und einer ordnungsgemäßen Buchführung zu genügen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Interesse der Einzelprüfberichtsverfahren, die sich regelmäßig auf einen thematischen Bereich beschränken, wird der Rechnungsprüfung anheimgestellt, die Prüfbemerkung B 5 im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsprüfung "Telefonie" zu betrachten. Vorbehaltlich einer abschließenden Stellungnahme für den Bereich Telefonie, kann ich Ihnen folgende Kurzinformation geben:

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurde eine zentrale Buchungsposition für den Bereich der Telefonkosten eingerichtet und die Kosten werden über eine interne Leistungsverrechnung umgelegt. Hierdurch wird künftig sichergestellt, dass alle Zahlungen aus der richtigen Position geleistet werden und die Aufwendungen in einem zweiten Schritt allen Produkten verursachergemäß zugewiesen werden.

Eine zeitnahe Abwicklung der Rechnungsführung wird zukünftig beachtet.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Information der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Die bei der Prüfung des Aufgabenbereiches "Bevölkerungsschutz" dargestellten Unregelmäßigkeiten im Bereich der "Telefonie" werden im Rahmen einer separaten Anschlussprüfung prüfungsseitig weiter verfolgt.

VII. Gebühren

Die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Düren vom 01.10.2014 beinhaltet in ihrer Anlage den Gebührentarif. Tarif Nr. 3 (S.6) führt zahlreiche Tätigkeiten und Gegenstände des Feuerschutztechnischen Zentrums auf, für welche Gebührensätze festgelegt sind, u.a. Personalgebühr für Bedienungspersonal, Einsatz von Fahrzeugen, Wechselladerfahrzeug etc.

Daher fragte die Rechnungsprüfung an, in wie fern Gebühren erhoben werden bzw. für welchen Bereich.

Amt 38 erläuterte darauf hin, dass man früher häufig nach § 41 Abs. 2 FSHG NRW Kostenersatz bei dem Verursacher oder Betreiber geltend gemacht habe. Hierzu diene auch die o.g. Gebührensatzung als Grundlage. Nach einem verlorenen Rechtsstreit des Kreises Düren in Sachen Kostenbescheid wurde das Rechtsanwaltsbüro aus mit einer Grundsatzprüfung beauftragt¹⁷. Seitdem werden gegenüber Verursachern und Betreibern keine Kostenersatzbescheide mehr erhoben.

Die Nutzung der Einrichtungen im Feuerschutztechnischen Zentrum für die öffentlichen Feuerwehren seien (da Gesetzesaufgabe) kostenfrei. Leistungen wie Gestellung von Übungsstationen, Reinigung von Schläuchen, Wartung und Reparatur von Geräten im Sinne der zentralen Einrichtungen für die Feuerwehren nach FSHG seien folglich kostenlos (zumal gesamt durch die Kommunen per Kreisumlage finanziert) und werden nicht in Rechnung gestellt.

Wenn überhaupt werden durch nichtöffentliche Feuerwehren (Werkfeuerwehren im Kreisgebiet) in Anspruch genommene Leistungen (zumeist 3.1-3.6.4) gemäß der Gebührensatzung in Rechnung gestellt.

Für den Bevölkerungsschutz/Katastrophenschutz fallen keine kostenpflichtigen Leistungen an.

Aufgrund der Ausführungen des Fachamtes wurden hinsichtlich der Thematik Gebühren keine weiteren Prüfungshandlungen vorgenommen.

VIII. Prüfungsergebnisse

Die Prüfung gestaltete sich aus nachfolgenden Gründen schwierig:

- Die Aufgabe des Bevölkerungsschutzes ist sehr schwer abzugrenzen von anderen Hilfsmaßnahmen der Gefahrenabwehr.
- Die Finanzierungssystematik ist recht komplex, da zahlreiche Verwaltungsebenen bzw. Behörden beteiligt sind.
- Im Bereich des Bevölkerungsschutzes gibt es keine Fallzahlen, die als Bewertungsmaßstab herangezogen werden können.

¹⁷ Gutachten vom 13.03.2013, Reg.-Nr. 66/00294-13; GKE/kk/00006

- Dadurch, dass die Außenstelle nicht fußläufig erreichbar ist, haben Gespräche mehr Zeit in Anspruch genommen als sonst.
- Die Stelleninhaber sitzen in der Nähe der Leitstelle, wobei der Sachbearbeiter kein eigenes Büro im herkömmlichen Sinne hat. Akten und Vorgänge werden im Keller aufbewahrt. Jede Nachfrage seitens des Rechnungsprüfungsamtes war also mit einem Gang in den Keller verbunden.
- Die Stelleninhaber waren zudem mit Verhandlungen i.S. Tihange zeitlich gebunden, so dass Anfragen z.T. nicht umgehend beantwortet werden konnten.
- Aufgrund der Prüfungsfeststellungen zur Telefonie war es erforderlich, mehrere Ämter zur Stellungnahme aufzufordern, was ebenfalls Zeit in Anspruch genommen hat.

Aus den oben dargestellten Gründen hat die Prüfung einige Zeit in Anspruch genommen. Eine Beurteilung der Aktenführung ist der Rechnungsprüfung nicht möglich. Auch die Bewertung anhand von Fallzahlen entfällt.

IX. Ausblick

Am 01.01.2016 wurde das FSHG durch das **Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)** abgelöst. Das BHKG bringt einige Neuerungen mit sich. An dieser Stelle seien nur einige genannt:

- Auch kreisangehörige Gemeinden sind zusammen mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich (§ 3 Abs. 1)
- Gegenseitige und landesweite Hilfe wird nur auf Anforderung geleistet (§ 39 Abs. 1)
- Ehrenamt wird ausdrücklich gefördert
- Kreise erstellen Katastrophenschutzpläne, Fortschreibung alle 5 Jahre (§ 4 Abs. 3)
- Einheitliche Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (§ 28)
- Aufbau von Kinderfeuerwehren (§ 13)
- Ehrenamtliche Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt in Bezug auf Dienstpflichten, Freistellung, Lohnfortzahlung, Verdienstausschluss (§§ 20 ff).
- Kreisbrandmeister hauptamtlich möglich (wurde beim Kreis Düren bereits umgesetzt)
- Möglichkeit der Zulage bei Lohnersatz

Was müssen Kreise aufgrund der Gesetzesänderung tun?

- Einsatzplanung anpassen
- Katastrophenschutzpläne erstellen
- Daten der Energieversorger in Katastrophenschutzplanung einbinden
- Städte/Gemeinden in Bevölkerungswarnung einbinden
- ggf. neue Möglichkeiten in Personalplanung Leitstelle und Brandschutzdienststelle berücksichtigen
- Satzungen Verdienstausschuss/VB anpassen (beim Kreis hinterfragen)
- Bedarf an Kreis-Einheiten prüfen/umsetzen¹⁸

Die Aufgaben der Kreise sind in § 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (**BHKG**) entsprechend konkretisiert:

- § 4 Abs. 1: Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht.
- § 4 Abs. 2: Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 4 Abs. 3: Aufstellung von Katastrophenschutzplänen, Sonderenschutzplänen für gefährliche Objekte (§ 29 Abs.1), Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten (§ 30) sowie bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 31)
- § 4 Abs. 4: Unterhaltung einer einheitlichen Leitstelle (§ 28) etc.

Aufgrund des BHKG ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren gerade im Bereich der Einsatzplanung mit Änderungen zu rechnen sein dürfte.

Das Fachamt teilte mit, dass es vor allem die Aktualisierung der Sicherstellungs- und Vorsorgekonzepte und weitergehende Maßnahmen durch die "Neue Konzeption Zivile Verteidigung" erwartet.

¹⁸ Quelle: Verband der Feuerwehren in NRW, www.vdf-nrw.de